



TRITEAM
OENSINGEN

Statuten

02.05.2026

Triathlon Team Oensingen

Oensingen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Triathlon Team Oensingen» besteht ein am 01.01.2001 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oensingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Das Triathlon Team Oensingen ist Mitglied von Swiss Triathlon (Schweizer Triathlon Verband). Die Statuten und Reglemente des Schweizer Triathlon Verbands, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für das Triathlon Team Oensingen und dessen Mitglieder verbindlich.

2. Ziel und Zweck

Das Triathlon Team Oensingen fördert die Ausübung und Verbreitung des Triathlon Sports. Es unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch, fördert den Triathlon Nachwuchs und unterstützt die Aktivmitglieder. Zudem organisiert es Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen und ist politisch und konfessionell neutral

3. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand / Kantonalen Sportfonds / Swisslos
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Das Triathlon Team Oensingen setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Kids (6-9 Jahre)
- b) Schülerinnen und Schüler (10-13 Jahre)
- c) Jugend / Juniorinnen und Junioren (14-17 Jahre)
- d) Elite / Seniorinnen und Senioren (ab 18 Jahre)
- e) Passive

Stimmrecht haben die Kategorien b bis d.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, das Beitrittsgesuche bzw. das Beitrittsformular sind an den Vorstand zu richten.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag ist wie folgt festgelegt:

a) Kids	80 CHF
b) Schülerinnen und Schüler	150 CHF
c) Jugend / Juniorinnen und Junioren	150 CHF
d) Elite / Seniorinnen und Senioren	150 CHF
e) Passiv	50 CHF

Das **Sponsoringschwimmen** ist für jedes Mitglied (a, b, c, d) obligatorisch. Bei Nichtteilnahme am Schwimmen wird mit dem Mitgliederbeitrag zusätzlich ein Beitrag von 50.- CHF Rechnung gestellt.

Für Mitglieder, die nach dem 31. Mai eines Vereinsjahres beitreten, reduziert sich der jeweilige Jahresbeitrag um die Hälfte.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Datum Generalversammlung möglich. Austritte werden dem Vorstand schriftlich gemeldet. Das Mitglied ist an der Generalversammlung des Austritts nicht mehr stimmberechtigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit aufgrund grob unsportlichen, bzw. vereinsschädigenden Verhaltens sowie durch Nichteinhaltung der Statuten und den damit verbundenen Vorschriften von Swiss Triathlon durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz max. dreimaliger Ermahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

8. Wettkämpfe

Das Mitglied verpflichtet sich folgendermassen für das Team zu starten:

Der Verein legt im Frühjahr fest, an welchen Wettkämpfen das Triathlon Team Oensingen offiziell teilnehmen wird. An diesen Wettkampfs Daten hat das Vereinsmitglied, unabhängig an welchem Wettkampf es startet, unter dem Namen Triathlon Team Oensingen zu starten.

An Tagen, an denen keine offiziellen Wettkämpfe für das Triathlon Team Oensingen stattfinden, darf das Mitglied für den Verein Triathlon Team Oensingen oder aber auch für einen anderen Verein starten.

9. Verstösse gegen Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Triathlon unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

10. Wettkampfmanipulationen

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Triathlon. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

12. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für Traktandierung zusätzlicher Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Anträge zu den traktandierten Geschäften der GV können nach Erhalt der Einladung sowie an der GV selbst gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Kassierin/des Kassiers, der Aktuarin/des Aktuars und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte 12 Jahre nicht überschreiten, respektive sollte 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidentin oder Präsident erfolgt.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für die Erreichung der Vereinsziele kann er Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen/Kasse
- d) Aktuariat
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

14. Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

15. Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

16. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

17. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

18. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Mitglieder nehmen auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung am Angebot des Vereins teil. Der Verein übernimmt bei Unfällen oder Krankheiten keine Verantwortung. Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

19. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

20. Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Nehmen weniger als vier Fünftel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Deckung allfälliger Schulden zur Nachwuchsförderung an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Oensingen, den 2. Mai 2026.

Der Präsident

Jörg Ruf

Die Protokollführerin:

Monika Fluri